

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
28.02.2024	8	0	3752	00.06.04

Einfache Anfrage Armin Thommen (GLP) betreffend «Umsetzungsspielraum bei Richtlinienmotionen», Antwort

Ausgangslage

Am 31. Januar 2024 wurde folgende Einfache Anfrage eingereicht.

Erstunterzeichner: Armin Thommen (GLP)

Mitunterzeichnende: -

«Antrag

Hat der Gemeinderat bei Richtlinienmotionen Umsetzungsspielraum oder ist er nach der Erheblicherklärung angehalten, die Motion wortgetreu umzusetzen?

Begründung

Während der Debatte (25.10.2023) im GGR zu einer Richtlinienmotion wurde durch den Gemeinderat darauf hingewiesen, dass Richtlinienmotionen wortgetreu umgesetzt werden müssen und dass der Gemeinderat hierbei keinen Umsetzungsspielraum habe.

In der schriftlichen Antwort zu Motionen wird im Kapitel «Formelles» jedoch jeweils der Hinweis eingefügt, dass sich der Gemeinderat einen Spielraum bei der Umsetzung ausbedingt («Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum in der Umsetzung. Entscheid und Verantwortung bleiben beim Gemeinderat.»). Dies steht im Widerspruch zur Aussage, es gebe keinen Spielraum bei der Umsetzung»

Antwort Gemeinderat

Zusammenfassung

Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum in der Umsetzung. Er ist nicht zu einer wortgetreuen Umsetzung verpflichtet. Abweichungen müssen aber vom Gemeinderat begründet werden.

Richtigstellung / Präzisierung

In der Begründung der Einfachen Anfrage steht:

«Während der Debatte (25.10.2023) im GGR zu einer Richtlinienmotion wurde durch den Gemeinderat darauf hingewiesen, dass Richtlinienmotionen wortgetreu umgesetzt werden müssen und dass der Gemeinderat hierbei keinen Umsetzungsspielraum habe.»

Die Voten des Gemeindepräsidenten lauteten wie folgt:

- *«Geschätzter Armin Thommen, ich muss noch etwas präzisieren: Der Motionstext ist verbindlich. Er spricht von zentraler Lage, Klammer, Schulhaus Wahlacker, Schulhaus Türmli und kein z. B. oder beispielsweise. Über diesen Motionstext wird abgestimmt, es gilt keine Begründung oder irgendetwas anderes, das wollte ich einfach noch präzisieren.»¹*

¹ GGR-Protokoll vom 25.10.2023, Seite 161, Traktandum 7, Motion Armin Thommen (GLP) und Mitunterzeichnende betreffend «Wenn ein Pumptrack, dann sinnvoll und zentral in Zollikofen für Zollikofen», Erheblicherklärung

- *«Aber lest einfach bitte nochmals den Motionstext. Ich musste es schon vorhin erwähnen, der ist verbindlich und danach müssen wir uns orientieren und es ist vielleicht auch ein Ding für künftige Abfassungen.»²*

Anhand dieser Gegenüberstellung ist ein Missverständnis resp. eine Fehlinterpretation zu erkennen. Der Gemeindepräsident wollte darauf hinweisen, dass das massgebliche Element eines parlamentarischen Vorstosses der Antragsteil ist, nicht der Begründungsteil. Nur was im Antrag explizit gefordert wird, ist Bestandteil der Abstimmung und ist – im Fall der Erheblicherklärung – für die Umsetzung verbindlich. Allfällige Ergänzungen oder Präzisierungen im Begründungsteil gelten nicht als integrierender Bestandteil des Beschlusses.

Im Kontext mit Richtlinienmotionen sind diese Aussagen nicht falsch, können aber tatsächlich irritieren. Zwar bleibt die Aussage bezüglich der juristischen Verbindlichkeit des Antragsteils (im Gegensatz zum Begründungsteil) bestehen, gleichzeitig kann der Gemeinderat in der Umsetzung davon abweichen.

Zollikofen, 12. Februar 2024

Zuständigkeiten:

Departement: Präsidiales

Sachbearbeiter/-in: Stefan Sutter

² GGR-Protokoll vom 25.10.2023, Seite 190, Traktandum 7, Motion Esther Schwarz (SP) und Mitunterzeichnende betreffend «Neugestaltung der Bernstrasse via Agglomerationsprogramm anstreben und kurzfristig Verbesserungen einfordern», Erheblicherklärung